

Norbert Hoerster

Kritische Anmerkungen zu Ernst Tugendhats Konzept der Legitimität

Abstract: According to Tugendhat's moral theory of legitimation the equal consideration of the interests of all is required. Tugendhat claims that this concept is the only one remaining as traditional forms of justification are no longer available. The author argues that Tugendhat's theory must fail because he tries to realize two contradictory aims: on the one hand that his principle of legitimation should not to be reduced to individual interests; on the other hand that it should be reached without any aprioristic presuppositions.

Nach Ernst Tugendhats Auffassung kann es Menschenrechte – wie Rechte überhaupt – nicht "gewissermaßen in der Natur", sondern lediglich als "verliehene Rechte" geben. Die Behauptung, daß es Menschenrechte gibt, bedeutet für ihn nichts anderes, als daß eine staatliche Ordnung oder Machtausübung nur dann als legitim zu betrachten ist, wenn sie die betreffenden Menschenrechte ihren Bürgern verleiht.

Damit wird für Tugendhat das Konzept der Legitimität von Machtausübung, das ein "moralisches Konzept" ist, zum Dreh- und Angelpunkt jeder Begründung von Menschenrechten. Unter welchen Bedingungen nun ist für Tugendhat eine Machtausübung legitim, und wie lassen sich seines Erachtens die moralischen Urteile über eine legitime Machtausübung schlüssig begründen?

Nach Tugendhat sind grundsätzlich zwei Begründungsweisen legitimer Machtausübung denkbar: eine "traditionalistische" und eine, wie man sie im Sinne Tugendhats sicher nennen darf, "interessenorientierte". Da die traditionalistische Begründungsweise jedoch seit langem keine Überzeugungskraft mehr beanspruchen kann, bleibt für uns heute nur die interessenorientierte Begründungsweise übrig.

Entscheidend für Tugendhats Sichtweise ist, wie er diese interessenorientierte Begründungsweise legitimer Machtausübung im einzelnen versteht. Er versteht sie nämlich keineswegs in einem individualistischen Sinn: Es ist nicht etwa für jedes machtunterworfenen Individuum gesondert zu prüfen, ob die betreffende Machtausübung im Interesse dieses Individuums ist oder nicht. Dies hätte ja zur Konsequenz, daß die Machtausübung möglicherweise zwar im Interesse *einiger* Individuen, nicht aber im Interesse *anderer* Individuen ist, daß sie zwar vom Standpunkt *einiger*, nicht aber vom Standpunkt *anderer* Individuen aus legitim sein kann.

Für Tugendhat läßt sich vielmehr objektiv, also unabhängig vom Interessenstandpunkt des jeweilig betroffenen Individuums aus ermitteln, ob eine Machtausübung legitim ist: Eine Machtausübung ist genau dann legitim, wenn die "gleichmäßige Berücksichtigung der Interessen aller" gewährleistet ist. Dabei ist diese gleichmäßige oder gleiche Interessenberücksichtigung nicht etwa auch ihrerseits Inhalt eines Interesses, sondern Inhalt eines genuin moralischen Prinzips. Und zwar liegt in diesem moralischen Prinzip, da "transzendente Legitimitätsquellen" nicht verfügbar sind, "der einzig verbleibende Gesichtspunkt, auf den hin alle Betroffenen sagen können, daß ein Machtverhältnis legitim ist".

Soweit Tugendhats Legitimitätskonzept. Es ist meines Erachtens deshalb zum Scheitern verurteilt, weil sein Autor mit ihm gleichzeitig zwei Ziele verfolgt, die jedoch miteinander unvereinbar sind. Dies wird deutlich werden, wenn wir uns fragen, welchen präzisen erkenntnistheoretischen Status Tugendhat mit seinem Moralprinzip einer gleichen Interessenberücksichtigung eigentlich verbindet: Ist dieses Prinzip zu verstehen 1. als apriorisch vorgegeben und erkennbar; 2. als in einer bestimmten Gesellschaft oder gar in allen Gesellschaften (allen gegenwärtigen Gesellschaften?) faktisch sozial anerkannt; 3. als persönliches Ideal Tugendhats und seiner moralischen Gesinnungsgenossen?

Alternative 3 reicht Tugendhat offensichtlich nicht aus. Er bezeichnet das betreffende Moralprinzip ja nicht etwa als "mein moralisches Konzept", sondern, ganz im Sinn seiner schon oben zitierten Aussage, ausdrücklich als "das einzige moralische Konzept", das unter den Bedingungen der modernen Welt noch verbleibt.

Aber auch Alternative 2 ist sicher nicht im Sinne Tugendhats: Zum einen erblickt er in dem Prinzip, wie seine weiteren Ausführungen sehr deutlich machen, offenbar ein ganz erhebliches kritisches Potential gegenüber den dominierenden sozialen und rechtlichen Einstellungen und Institutionen *jeder* konkreten, real existierenden Gesellschaft. Und zum anderen – und dies ist entscheidend – würde ein Verständnis des Prinzips im Sinne von Alternative 2 in *jedem* Fall normativ völlig hilflos sein gegenüber jedem Individuum oder jeder Gruppe oder Gesellschaft, die nach einem Grund fragen, warum sie sich ihrerseits der herrschenden Moral der betreffenden Gesellschaft(en) anschließen sollen.

Übrig bleibt Alternative 1. Zu einem solchen Verständnis des Prinzips durch Tugendhat paßt in der Tat hervorragend, daß er das Prinzip, das eine gleiche Interessenberücksichtigung fordert, selbst gerade nicht auf ein bloßes Interesse zurückführt, sondern als spezifisch "moralisch" qualifiziert und daß er das Prinzip gleichzeitig als das einzig übrigbleibende, heute allein noch in Frage kommende Moralprinzip auszeichnet.

Gleichwohl lehnt Tugendhat jedoch die der Alternative 1 entsprechende apriorische Erkennbarkeit des Prinzips implizit ab, da er ausdrücklich "transzendenten Legitimitätsquellen" eine Absage erteilt. An diesem Punkt wird, so meine ich, sehr deutlich, daß Tugendhat tatsächlich, wie von mir oben behauptet, mit seinem Moralprinzip bzw. Legitimitätskonzept zwei miteinander unvereinbare Ziele verfolgt: Zum einen soll es über jedes (notwendig empirische) Interesse erhaben sein;

zum anderen soll es ohne apriorische Voraussetzungen einsichtig oder begründbar sein. Eine solche Sichtweise ist in sich widersprüchlich.

Abschließend möchte ich zwei mögliche Strategien kurz erörtern, wie man versuchen könnte, Tugendhats Konzept gegen die oben vorgebrachte Kritik zu verteidigen. Ich schicke voraus, daß beide Strategien, wenn man klar denkt und konsequent argumentiert, ihr Ziel verfehlen müssen.

Die erste Strategie geht dahin, zwischen bloßen 'Interessen' auf der einen Seite und genuin moralischen 'Idealen' auf der anderen Seite zu unterscheiden. In diesem Sinn könnte man sagen, das betreffende Prinzip sei eben *weder* Inhalt eines Interesses *noch* apriorisch erkennbar. Es sei vielmehr ein Ideal, das sich – gerade unter Bedingungen jeder fehlenden apriorischen Legitimitätsgrundlage – zwingend ergebe oder aufdränge.

Diese Strategie ist dem folgenden durchschlagenden Einwand ausgesetzt. Die Bezeichnung gewisser Weltzustände, die jemand erstrebt oder will, als 'Ideale' ändert nicht das geringste am ontologischen und erkenntnistheoretischen Status dieser Ziele. Natürlich kann man, wenn man will, etwa nur solche Strebungen, die auf das eigene künftige Wohlergehen oder Glück gerichtet sind, als 'Interessen' bezeichnen, solche Strebungen, die auf außerpersönliche (insbesondere auf postmortale) Zustände oder Ereignisse gerichtet sind, dagegen als 'Ideale' bezeichnen. Durch ein solches verbales Manöver kann man jedoch absolut nichts daran ändern, daß ein derartiges 'Ideal' genau wie jedes 'Interesse' nur für den gilt, nur für den einen Grund zu entsprechendem Handeln darstellt, der dieses Ideal selbst hat bzw. teilt. Ob dies jedoch der Fall ist, ist jeweils eine rein empirische Frage, die von Individuum zu Individuum unterschiedlich ausfallen kann.

Die allermeisten Individuen werden vermutlich wie ich ein Interesse daran haben, ihr Alter nicht im Armenhaus verbringen zu müssen. Nur wenige Individuen werden dagegen wie ich das Ideal haben, daß im 21. Jahrhundert Richard Wagner der international meistgespielte klassische Komponist sein wird. Mich würde interessieren zu wissen, wie viele Individuen etwa nach Einschätzung Tugendhats sein Ideal einer "gleichen Interessenberücksichtigung aller" teilen. (In diesem Zusammenhang wäre sicher zu unterscheiden zwischen denen, die dieses Ideal tatsächlich befolgen, und denen, die es lediglich vertreten - wobei es für letztere Einstellung in unserem gegenwärtigen geistigen Klima sicherlich Gründe gibt.)

Von einem irgendwie gearteten Zusammenhang zwischen einer fehlenden apriorischen Legitimationsgrundlage und Tugendhats moralischem Ideal (das sich unter dieser Voraussetzung als selbstverständlich "aufdränge") kann nicht die Rede sein. Gerade dann, wenn ein ontologisch vorgegebenes Moralprinzip fehlt oder zumindest nicht erkennbar ist, kann es prinzipiell *kein* individuelles Interesse oder Ideal geben, das in den Prozeß einer gesamtgesellschaftlichen Moral- und Institutionenbildung nicht eingebracht werden darf. Ein gewisser Vorzug bestimmter Ideale läßt sich unter dieser Bedingung allein dann ausmachen, wenn sich zeigen läßt, daß sie entweder als solche oder in ihrer instrumentalen Funktion besonders zahlreich vertretenen und/oder gewichtigen individuellen Strebungen dienen und insofern eine gute Chance auf soziale Geltung besitzen. Diese

Voraussetzung scheint im Fall des Ideals gewisser rechtlich garantierter Grundfreiheiten für jedermann heute in zahlreichen Gesellschaften gegeben zu sein. Ob sie auch in bezug auf Tugendhats Ideal einer gleichen Interessenberücksichtigung aller eines Tages gegeben sein wird, erscheint zumindest zweifelhaft.

Damit komme ich zur zweiten denkbaren Strategie, das Tugendhatsche Legitimitätskonzept doch noch zu retten. Wenn Tugendhat sein ideales Moralprinzip nicht nur verbal, sondern der Sache nach jedem empirischen Interesse vor- und überordnen will, so gibt es dafür nur einen Weg: Er muß in den sauren Apfel einer apriorischen Normenbegründung beißen und sein gewünschtes Moralprinzip als Resultat einer solchen Normenbegründung darstellen. Für den Fall, daß Tugendhat sich dieser Aufgabe tatsächlich stellen möchte, erlaube ich mir hierzu folgende Bemerkungen.

In der gegenwärtigen Moralphilosophie erfreuen sich Versuche, einen Katalog inhaltlicher Normen aufzustellen und für diese Normen den Status einer apriorischen Erkennbarkeit zu reklamieren, geringer Beliebtheit. Dies gilt dabei gleichermaßen für naturrechtliche wie für intuitionistische Begründungsmodelle. Nicht wenige heutige Philosophen scheinen jedoch zu meinen, die erkenntnistheoretische Problematik einer apriorischen Moralbegründung verschwinde oder werde zumindest leichter lösbar, wenn man an die Spitze seiner Moral anstatt eines Katalogs inhaltlicher Normen nur ein einziges – zudem mehr oder weniger formales – Prinzip stellt. Man denke in diesem Zusammenhang etwa an irgendeine Version von Kants kategorischem Imperativ, an die Goldene Regel oder ein verwandtes Verallgemeinerungsprinzip, an das Utilitätsprinzip der Utilitaristen oder auch an Tugendhats Prinzip einer gleichen Interessenberücksichtigung.

Dieser Glaube beruht meines Erachtens jedoch auf einem Irrtum. *Jedes* Prinzip oder Kriterium moralischer Legitimität, ob alleinstehend oder nicht, ob inhaltlicher oder formal-verfahrensmäßiger Natur, bedarf, soll es etwas anderes als das Ideal oder Interesse bestimmter Individuen zum Ausdruck bringen, grundsätzlich einer transzendenten oder metaphysischen Begründung. Das Utilitätsprinzip oder das Prinzip Tugendhats ist insoweit, was seine ontologisch-erkenntnistheoretische Hypothek betrifft, ganz genauso belastet wie etwa der Katalog der zehn Gebote. Wer hierüber durch eiliges Moralisieren auf der Basis seines gewählten Prinzips hinwegzutäuschen versucht, begeht eine philosophische Mogelei. Kein Mensch hat prinzipiell den geringsten Grund, *irgendein* Moralprinzip zu akzeptieren, das *weder* möglichst weitgehend seinen faktischen Wünschen, Interessen oder Idealen dient *noch* als Gegenstand einer spezifisch normativen Erkenntnis ausweisbar ist.¹

Bibliographie

Hoerster, Norbert (1983), Moralbegründung ohne Metaphysik, in: *Erkenntnis* 19, 225-238

¹ Für eine eingehendere Darstellung meiner eigenen Version einer interessenorientierten Moralbegründung siehe Hoerster 1983.